
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0031/2015)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	09.02.2015	nicht öffentlich

Situation der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz

Kosten:

Betrag:
Haushaltsjahr:
Teilhaushalt:
Buchungsstelle:
Haushaltsansatz:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, mit dem Altlastenzweckverband einen Vertrag zur Verwaltung des Gesamthandseigentums an dem in § 6 Abs. 2 AGTierNebG genannten Grundstücken zu schließen. Der Vertrag soll im Rahmen der beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union die laufende Unterhaltung der Anlagen in Rivenich sicherstellen, eine klare Abgrenzung zwischen den vom Verpächter zu leistenden Unterhaltungsaufwendungen und den von den Eigentümern zu leistenden Investitionen beinhalten, ferner Haftungsfragen sowie Bestimmungen nach Pachtende regeln. Im Vertrag soll auch geregelt werden, dass absehbare notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit im jährlichen Haushaltsplan des Altlastenzweckverbandes unter vorheriger Beteiligung der Gesamtheitseigentümer eingestellt und durchgeführt werden sowie außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Größenordnung von 100.000 € p. a. ohne Zustimmung der Gesamthandseigentümer erfolgen können. In diesen Fällen ist die Information der Gesamthandseigentümer nachzuholen.

Sachdarstellung:

Der Kreisausschuss und der Kreistag wurden bereits mehrfach über den Stand der erforderlichen Umstrukturierung der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz auf Grund des am 23.08.2014 in Kraft getretenen AGTierNebG informiert.

Seit der letzten Information in der Sitzung des Kreisausschusses am 19.01.2015 haben sich durch weitere Forderungen der Europäischen Kommission Änderungen ergeben, die im Einzelnen in dem beigefügten Sonderrundschreiben S 33/2015 des Landkreistags dargestellt sind. Im Rahmen der Umstrukturierung sind von den entsorgungspflichtigen Körperschaften Entscheidungen zu treffen, zu denen deren Vertreter/in durch Kreis-/Stadtratsbeschluss bevollmächtigt sein müssen. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben der Europäischen Kommission empfehlen der Landkreistag und der Städtetag ihren Mitgliedern entsprechend Vorratsbeschlüsse zu fassen.

Damit die Vorratsbeschlüsse einheitlich gefasst werden, haben die genannten Spitzenverbände mit dem in der Anlage beigefügten Sonderrundschreiben S 97/2015 eine entsprechende Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Anlagen:

Sonderrundschreiben S 33/2015 vom 15.01.2015, Sonderrundschreiben S 51/2015 vom 21.01.2015 und Sonderrundschreiben S 97/2015 vom 05.02.2015